



Liberté • Égalité • Fraternité

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

PRÉFET DU BAS-RHIN

DIRECTION DÉPARTEMENTALE DES TERRITOIRES

ARRÊTÉ

Verordnung zur Genehmigung des Karpfenfangs bei Nacht

Erlass der Präfektur vom 28. März 2018, unterzeichnet von Frau Claudine BURTIN, Leiterin der Abteilung für Bodenschätze und Artenschutz in der Departementdirektion der Gebiete.

Gemäß Artikel R. 436-14 Absatz 5 ist der Karpfenfang zu jeder Zeit in Teilen von Flüssen und Gewässern der 2. Kategorie erlaubt, und zu Zeitabschnitten, die durch den vorliegenden Erlass festgelegt sind.

Jedoch ist es für einen Angler verboten, eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang, eine gefangene Karpfe in Gefangenschaft zu halten oder mitzunehmen.

Artikel 1: Sektore und Öffnungszeiten

• Die Nachtfischerei auf Karpfen ist gemäß Artikel R.436-14 des Umweltgesetzbuchs vom 1. April (einschließlich) bis zum Morgen des 31. Oktober (einschließlich) erlaubt, gemäß den folgenden Bestimmungen in den darunterstehenden Sektoren:

Öffentlicher Flussbereich in den Kommunen

Fluss	Kommune	Grenze
Die Ill	OSTWALD	Rechtes Ufer: vom Restaurant Nachtweith bis zum äußersten Ende der Fischerinsel, auf 2600 M
	ILLKIRCH- GRAFFENSTADEN	Linkes Ufer: Den Weg entlang an der Hardt, von der Brücke der Rue du 23 novembre bis 600 M stromaufwärts dieser Brücke.
	OSTHOUSE	Rechtes Ufer: flussabwärts von dem CD 131 bis zur Gemeinschaftsgrenze mit ERSTEIN auf 700 M. Linkes Ufer: 300 Meter stromabwärts des OSTHOUSE-Damms entlang des Ill-Pfades stromaufwärts der C.D.-Brücke 31 auf 625 M.
	HUTTENHEIM- BENFELD	linkes Ufer: Vom ERGE-Werk für Meter zum JAEGER-Altenheim auf 600 M.
	HUTTENHEIM	Rechtes Ufer: Vom Fußballplatz zur Ill-Brücke auf 675 M und 300 M stromabwärts vom Damm bis zur Ortsgrenze HUTTENHEIM / BENFELD auf 1.200 M.
	KOGENHEIM	Rechtes Ufer: Vom Zusammenfluss vom Bornen, entlang des Pfades des Landvereins und der Ill auf 1000 M.
	BALDENHEIM	Rechtes Ufer: von der Gemeindegrenze SELESTAT / BALDENHEIM bis zur Gemeindegrenze BALDENHEIM / MUTTERSHOLTZ auf 1.400 M

Staatliche öffentliche Domäne:

Fluss	Kommune	Grenze
Alter Rhein	MARCKOLSHEIM	Vom P.K. 238 (50 M stromabwärts der Schwelle) bis P.K. 242 (untere Grenze des Alten Rheins)
Kanalisierte Rhein (Linkes Ufer)	RHINAU	Vom P.K. 259 bis P.K. 261 (unmittelbar stromaufwärts von der Fähre von Rhinau)

Die Zugangskanäle zu den verschiedenen Häfen, die mit dem Rhein verbunden sind, sind von diesen Sektoren ausgeschlossen.

- Die Nachtfischerei auf Karpfen ist gemäß Artikel R.436-14 des Umweltgesetzbuchs vom 1. Januar bis 31. Dezember, gemäß den folgenden Bestimmungen in den darunterstehenden Bereichen zulässig:

Staatliche öffentliche Domäne:

Wasserstraße oder Gewässer Angelstelle	N° des Fischereilos	Abgrenzung des Geländes
Rhône-Rhein-Kanal Nordzweig	40	Von 50 M unterhalb der Schleuse 77 (Gemeinde Obenheim) bis zum vorgelagerten Kopf der Schleuse Nr. 78 (Gemeinde Gerstheim)
Rhône-Rhein-Kanal Nordzweig	43	Von 100 M stromabwärts von Schleuse 81 (Gemeinde Plobsheim) am vorgelagerten Kopf von Schleuse 82 (Eschau Kommune)
Rhône-Rhein-Kanal Nordzweig	44	Von 50 M stromabwärts von Schleuse 82 (Gemeinde Eschau) bis zum vorgelagerten Schleusenkopf 83 (Gemeinde Illkirch-Graffenstaden)
Marne-Rhein-Kanal	4	Von 50 M stromabwärts von Schleuse 46 (Wingersheim) bis zum vorgelagerten Schleusenkopf Nr 47 Gemeinde Eckwersheim)
Marne-Rhein-Kanal	3	Von 200 M stromabwärts der Schleuse 47 (Gemeinde Eckwersheim) zur sogenannten Lampertheim-Brücke (RD 64) (Gemeinde Vendenheim)
Marne-Rhein-Kanal	2	Von der sogenannten Lampertheim-Brücke (RD 64) (Gemeinde Vendenheim) zum vorgelagerten Ende des Yachthafens von Souffelweyersheim (Gemeinde Souffelweyersheim)

Artikel 2: Besondere Maßnahmen für das Nachtfischen

- Jeder Fischer, der im Zuge der Erweiterung der Karpfenfischerei gemäß dieser Verordnung im Besitz einer anderen Fischart als Karpfen ist, verstößt gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts.

- Kein von Hobbyanglern gefangener Karpfen kann eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang in Gefangenschaft gehalten werden (Artikel R.436-14 -5 ° C des Umweltgesetzbuchs).

- **Folgendes ist verboten:**
 - die Verwendung jeglicher Form von lebenden oder toten Tierködern;
 - von einem Boot aus anzufüttern und Angellinien zu werfen;
 - Angelrutehalter und Regenschirmzelte auf den Service- und Radweg aufzustellen;
 - den Berührungssensorkabel auf den Service- und Radweg zu legen.
 - Zeugen im Wasser oder auf der Wasseroberfläche zu legen, mit Ausnahme der Schwimmer, die auf der Angelschnur montiert sind;
 - mit rohem Saatgut anzufüttern;
 - Fische zu verstümmeln oder zu markieren;

Es ist erforderlich, den Fangort mit einem Präsenzlicht anzugeben.

Artikel 3: Ausführung

Der Generalsekretär der Präfektur, der Abteilungsdirektor der Territorien, der Kommandant der Abteilungsgendarmeriegruppe, der Abteilungsdirektor für öffentliche Sicherheit, die Bürgermeister der Abteilung, der Direktor des Nationalen Forstamtes, der Leiter des Territorialdienstes der französischen Agentur für Biodiversität, der Gebietsdelegierte des Nationalen Amtes für Jagd und Wildtiere, der Präsident des Abteilungsverbandes der anerkannten Verbände für Fischerei und Schutz der Gewässer, alle beauftragten und vereidigten Agenten und Wachen sind, soweit sie betroffen sind, für die Ausführung dieses Dekrets verantwortlich.